

Name.Absender  
Strasse.Absender  
Ort.Absender

Ort, Datum

Name.Ansprechpartner AA  
Strasse.  
Ort.

Zeichen:

### **Antrag auf Absetzung von Kosten an Schulmaterial/Kindergarten/Lernmaterial**

Hiermit beantrage ich die Kosten von xxxx Euro für Schulmaterial/Kindergarten/Lernmaterial für mein minderjähriges Kind Vorname Name von dessen Einkommen, dem Kindergeld, einkommensbereinigend abzuziehen.

Eine genau Auflistung der Kosten entnehmen Sie der angefügten Anlage. (als Kopie beizulegen)

Meine Begründung ist, dass entsprechend § 11 Abs. 2 Nr. 5 SGB II vom Einkommen SGB II beziehender Personen die mit der Einkommenserzielung in Verbindung stehenden Kosten abzuziehen sind. Dies betrifft auf der einen Seite die mit der unmittelbaren Einkommenserzielung in Verbindung stehenden Kosten, wie z.B. Werbungskosten.

Dies betrifft auch Kosten, die mit zukünftiger Einkommenserzielung in Verbindung stehen, wie Fortbildungsaufwand, IT-Aufwendungen und Kosten, die mit der Schulausbildung zusammenhängen.

Schließlich trägt eine erfolgreiche Ausbildung und Sozialkompetenz dazu bei, Voraussetzungen dafür zu schaffen, durch Erwerbstätigkeit Hilfebedürftigkeit zu vermeiden, zu beseitigen oder zu verringern. (§ 1 Abs. 1 S. 4 Nr. 1 SGB II)

Mein Kind hat bereits Kindergeld. Gemäß § 11 Abs. 1 S. 3 SGB II ist das Kindergeld meinem Kinde als Einkommen zuzurechnen, sofern dessen sozialrechtlicher Bedarf nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann. Dies ist leider hier der Fall, weshalb die Kosten für Schulmaterial/Kindergarten/Lernmaterial einkommensbereinigend vom Kindergeld in Abzug zu bringen sind.

Da die Leistungen für diesen Monat schon erbracht sind, beantrage ich in analoger Anwendung des § 2 Abs. 3 S. 2 ALG II – V die Berücksichtigung der in Abzug zu bringenden Mittel und Materialien, sowie des ausbildungsbedingten Bedarfes im Monat, der dem Fälligkeitsmonat folgt.

Die Leistung ist zu erbringen, da damit wichtige materielle Voraussetzungen für die erfolgreiche Schulbildung meines Kindes geschaffen werden. Der Schulerfolg trägt wesentlich dazu bei, ob es später ein eigenständiges Einkommen erzielen kann.

Die öffentlichen Schulen decken den Schulbedarf in immer geringerem Umfang ab. Kinder, die Leistungen nach dem SGB II beziehen, müssen zur Zeit die Kosten für den Unterrichtsbedarf zu Lasten anderer im Regelsatz enthaltener Verbrauchsausgaben bestreiten (vor allem für Ernährung, aber auch für Sport und Freizeitaktivitäten, Kleidung, Fahrtkosten etc.). Das ist leider unzumutbar und beeinträchtigt deren Bildungschancen.

Im Nationalen Aktionsplan für ein kindergerechtes Deutschland erklärt es die Bundesregierung zu einem ihrer *”vordringlichen Ziele”*, ... *”die individuelle Förderung jedes einzelnen Kindes zum Herzstück einer neuen Bildungspolitik zu erklären.”*

(Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend)

Das muss auch für mein Kind gelten.

Im Falle einer Ablehnung bitte ich Sie höflichst um einen umfangreich begründeten Bescheid, der die wesentlichen und tatsächlichen Ablehnungsgründe im Sinne von § 35 Abs. 1 SGB X beinhaltet.

Vorsorglich erkläre ich, dass ich in der Sache nicht angehört werden möchte, sondern vielmehr ein Interesse an einer zügigen behördlichen Entscheidung habe.

Sollte man die Auffassung vertreten, dass Schulmaterialien und Lernmittel von der Regelleistung umfasst sind, verschließe ich mich nicht gegenüber einer Gewährung der beantragten Leistung nach § 23 Abs. 1 SGB II als unaufschiebbare Notlage, bei gleichzeitigem Erlass des Anspruchs nach § 44 SGB II.

Mit freundlichen Grüßen

**XY**

**(beizulegende Kopie mit Auflistung der Kosten nicht vergessen)**